

Anlage zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB)

Hausordnung für Patienten und Besucher

SUAVIA Gesundheit gGmbH

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen der Hausordnung gelten für alle Patienten mit der Aufnahme in die SUAVIA Gesundheit (Stiftungsklinik Weißenhorn/Donauklinik Neu-Ulm); für Besucher und sonstige Personen wird die Hausordnung mit dem Betreten der Krankenhausgelände verbindlich.

§ 2 Aufenthalt der Patienten

1. Im Interesse aller ist im gesamten Klinikbereich unnötiger Lärm zu vermeiden. Von 22–06 Uhr ist Ruhezeit. Während dieser Zeit wird um erhöhte Rücksichtnahme gebeten.
2. Während der ärztlichen Visite, der Essenszeiten und im Fall der ärztlich angeordneten Bettruhe, dürfen die Patientenzimmer von den Patienten grundsätzlich nicht verlassen werden.
3. Patienten, die sich außerhalb des Krankenzimmers aufhalten, müssen Überkleidung (z. B. Bademantel) tragen.
4. Patienten mit übertragbaren Krankheiten dürfen das Patientenzimmer nur mit Genehmigung der Ärztin/des Arztes verlassen.
5. Der Aufenthalt in den Betriebs- und Wirtschaftsräumen sowie in den Räumen des Klinikpersonals ist nicht gestattet.
6. Patienten, die das Klinikgelände vorübergehend verlassen wollen, bedürfen der Erlaubnis der behandelnden Ärztin bzw. des behandelnden Arztes und müssen sich beim Pflegepersonal abmelden. Beim Aufenthalt außerhalb der Klinik begibt sich die Patientin/der Patient automatisch aus dem Haftungsbereich der Klinik.

§ 3 Verhalten

1. Der Aufenthalt in einem Krankenhaus erfordert im Interesse aller Patienten besondere Rücksichtnahme und besonderes Verständnis.
2. Ärztliche Anordnungen, Weisungen des Pflegepersonals und der Verwaltung sind zu befolgen.
3. Auf Mitpatientinnen/Mitpatienten ist entsprechend Rücksicht zu nehmen.
4. Das Rauchen innerhalb des Klinikgebäudes ist strikt untersagt. Außerhalb des Gebäudes darf nur auf explizit ausgewiesenen Raucherzonen geraucht werden.
5. Der Genuss von Alkohol bedarf der Erlaubnis der behandelnden Ärztin/des behandelnden Arztes.
6. Aufgrund erhöhter Brandgefahr ist offenes Licht sowie die Nutzung von privaten Heiz- oder Kochgeräten innerhalb der Klinik untersagt (z. B. Kerzen, Kochplatten, Wasserkocher, Campingkocher, Heizstrahler).
7. Mediengeräte dürfen nur mit Zustimmung der Stationsverantwortlichen und der Mitpatienten betrieben werden.
8. Private Elektronikgeräte, die Netzstrom benötigen oder über diesen aufgeladen werden müssen (Netz-/Ladekabel aller Art), dürfen nur nach Inaugenscheinnahme des hausinternen Technischen Dienstes/Pflegepersonal verwendet werden. Ausgenommen sind Geräte, für die Körperpflege (z. B. Rasierapparate, elektr. Zahnbürsten).
9. Patienten und Besucher haben sich so zu verhalten, dass religiöse Handlungen nicht gestört werden.

§ 4 Wertsachen

1. Das Mitbringen von Wertsachen und größeren Geldbeträgen ins Klinikum ist möglichst zu vermeiden bzw. den Angehörigen wieder mit nach Hause zu geben.
2. Für verlorene oder abhandengekommene (Wert-)Gegenstände übernimmt die Klinik keine Haftung.
3. Verschießbare Safes sind auf den Stationen vorhanden. Alternativ können Geld und Wertgegenstände bis zum Höchstwert von 1.500 EUR gegen Empfangsbestätigung in der Donauklinik von den jeweiligen Stationen und in der Stiftungsklinik von der Pforte in Verwahrung genommen werden. Insoweit haftet das Krankenhaus nur nach § 690 BGB; gleiches gilt für Nachlasssachen.
4. Fundstücke sind der Pflege oder den Mitarbeitenden der Pforte zu übergeben.
5. Diebstahl ist umgehend dem Pflegepersonal zu melden und polizeilich anzuzeigen.

§ 5 Krankenhauseinrichtung

1. Die Einrichtungen des Krankenhauses sind von den Benutzern schonend zu behandeln. Die Haftung für schuldhaft verursachte Beschädigung richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Umstellung, Auswechslung oder Zweckentfremdung von Einrichtungsgegenständen sowie die selbständige Bedienung von Behandlungsgeräten ist nicht gestattet.

§ 6 Heil- und Arzneimittel

1. Die verordneten Heil- und Arzneimittel werden den Patienten von den Ärzten oder auf ärztliche Anweisung durch die Pflegepersonen verabreicht.
2. Andere Heil- und Arzneimittel als die vom Krankenhaus verordneten dürfen nur nach ärztlicher Rücksprache und deren Zustimmung angewendet werden.

§ 7 Verpflegung

1. Die Verpflegung der Patienten richtet sich nach dem allgemeinen Speiseplan oder nach ärztlicher Verordnung (z. B. bei Diät).
2. Speisereste dürfen aus hygienischen Gründen nicht aufbewahrt werden.

§ 8 Besucher

1. Krankenhausbesuche sind zu den festgesetzten Besuchszeiten erlaubt, sofern die Ärztin/der Arzt keine Einschränkungen anordnet.
2. Für die Kliniken gelten einheitliche Besuchszeiten. Diese finden Sie in der jeweils aktuellen Fassung, auf unserer Website unter www.suavia.de. Für Wöchnerinnen der Donauklinik gelten gesonderte Regelungen. Auch diese finden Sie auf der Website der Donauklinik/Geburtshilfe.
3. Für die Intensivstation gelten die von der zuständigen Ärzteschaft bestimmten Besuchszeiten.
4. Außerhalb der Besuchszeiten können mit ärztlicher Erlaubnis Ausnahmen zugelassen werden, z. B. bei
 - Schwerkranken/Kindern/Wöchnerinnen unmittelbar nach der Entbindung
5. Nicht gestattet sind Besuche
 - bei Patienten mit übertragbaren Krankheiten
 - durch Personen, die an übertragbaren Krankheiten leiden oder in deren Hausgemeinschaft solche Krankheiten herrschen
 - durch betrunkene oder unter Rauschmitteleinfluss stehende Personen
6. Während der pflegerischen Tätigkeit und Visite sind die Besucher angehalten das Patientenzimmer zu verlassen.
7. Das Mitbringen von Topfpflanzen und Tieren ist nicht gestattet (davon ausgenommen sind Therapie-/Begleit- und Blindenhunde).

§ 9 Fahrzeugverkehr / Parken im Klinikbereich

1. Auf dem Gelände des Klinikums gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO).
2. Das Abstellen von Fahrrädern, Motorrädern (Krafträdern) und Fahrzeugen ist nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen gestattet.
3. Fahrzeuge, die auf nicht ausgewiesenen Parkflächen (Feuerwehrezufahrten, Wirtschaftshof, usw.) abgestellt wurden, werden kostenpflichtig umgesetzt.

§ 10 Postsendungen

Postsendungen werden von der Verwaltung entgegengenommen und den Patienten ausgehändigt; bei Sendungen, für welche die Post Empfangsbestätigungen verlangt, wird entsprechend den postalischen Bestimmungen verfahren.

§ 11 Film-/Fernseh-/Foto-/Tonaufnahmen

1. Film-, Fernseh-, Ton- und Fotoaufnahmen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind (z. B. Flyer, Sendungen, Artikel) bedürfen der Erlaubnis der Krankenhausverwaltung sowie der schriftlichen Einwilligung der betroffenen Patienten.
2. Private Film-, Ton- und Fotoaufnahmen sind zum Schutze des Klinikpersonals, der Mitpatienten und Besucher untersagt.

§ 12 Verbot von Sammlungen, gewerblicher Betätigung und parteipolitischer Betätigung

Werben, Hausieren, Betteln, Auftritte, Veranstaltungen, das Abhalten von Sammlungen und parteipolitische Betätigung sind im gesamten Klinikbereich untersagt. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Geschäftsleitung.

§ 13 Beschwerden / Anregungen

Die Patienten können sich mit Wünschen, Anregungen oder Beschwerden schriftlich (z. B. Patientenfragebogen) oder mündlich an die leitende Ärzteschaft, die Pflegedienstleitung oder die Geschäftsleitung wenden.

§ 14 Zuwiderhandlung

Bei groben oder gar wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung können Patientinnen/Patienten aus der stationären oder ambulanten Behandlung ausgeschlossen und rechtliche Schritte eingeleitet werden. Zudem kann es für Patienten, Begleitpersonen, Besucher und andere Personen, im Falle des Verstoßes gegen die Hausordnung, zum Aussprechen eines Hausverbotes kommen. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung von Krankenhauseigentum kann Schadensersatz verlangt werden.

§ 15 Entlassungen

Bei Entlassung sind sämtliche klinikeigene Gebrauchsutensilien und Hilfsmittel (z. B. Gehhilfen) zurückzugeben. Die Eigenbeteiligung an den stationären Krankenhauskosten ist an der Krankenhausporte/administrativen Patientenaufnahme zu entrichten.

§ 16 Befreiungen

Im Einzelfall kann von den vorstehenden Vorschriften in Fragen der ärztlichen und pflegerischen Behandlungen auf ärztliche Anordnung im Übrigen durch die Verwaltungsleitung befreit werden, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt.

Die Überwachung der Hausordnung und die Wahrung des Hausrechtes sind Aufgaben der Geschäftsleitung. Das Hausrecht üben außerhalb der üblichen Geschäftszeiten die diensthabende Ärztin/der diensthabende Arzt oder die leitende Pflegekraft aus.

16.03.2026

Torsten Strehle
Geschäftsführung